

- (4) Der Reservefonds darf nicht verwendet werden
— zur Ausreichung von Krediten
— zur Zahlung von Prämien.

(5) Die Begrenzung der Höhe der Zuführungen zum Reservefonds wird vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt. Die Mittel, die die Höhe der festgesetzten Zuführungen zum Reservefonds überschreiten, sind an den Staatshaushalt abzuführen. Die Abführung ist am Jahresschluß vorzunehmen.

§9

Amortisationsfonds der VVB

(1) Die VVB planen und bilden einen Amortisationsfonds aus den Amortisationsabführungen der VEB und den Amortisationen der VVB (Zentrale).

(2) Die VVB planen und verwenden die Mittel des Amortisationsfonds für

- Zuführungen an die VEB, deren eigene Amortisationen, Gewinne und planmäßig einzusetzende Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen nicht ausreichen
- Zuführungen zum Fonds für Investitionen der VVB zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen der VVB.

§10

Abrechnung

(1) Die VEB haben die Bildung und Verwendung der Fonds vierteljährlich abzurechnen.

(2) Die VVB haben vierteljährlich mit dem Finanzbericht eine Abrechnung der Fonds vorzunehmen.

(3) Abzurechnen ist der Zeitraum vom 1. Januar bis zum Schluß des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. Abrechnungsgrundlage ist der Jahresplan.

§11

**Den VEB übergeordnete Organe,
die nicht nach der
wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten**

(1) Die übergeordneten Organe bilden keine finanziellen Fonds aus Gewinnen und Amortisationen.

(2) Die übergeordneten Organe vereinnahmen die von den VEB abzuführenden Nettogewinne und Amortisationen im Haushalt und reichen aus dem Haushalt die Mittel aus, die die VEB auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten haben.

§12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die §§ 2, 3, 4, § 5 Absätze 1 bis 3, § 9 Absätze 3 und 4 der Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 13) im Geltungsbereich dieser Anordnung anzuwenden.

(3) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) §§ 2 bis 14, § 41, § 48. §§ 51 bis 58 der Anordnung vom 8. Februar 1964 über die Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. III S. 121).

In den §§ 38, 39 und 40 dieser Anordnung tritt an die Stelle des Gewinn-Verwendungsfonds der Gewinnfonds bzw. an die Stelle des Amortisations-Verwendungsfonds der Amortisationsfonds

- b) §§ 3, 4, 7 und 26 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 31)

- c) die Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) sowie die Anordnung Nr. 4 vom 9. August 1962 (GBl. III S. 241) und die Anordnung Nr. 5 vom 4. Januar 1964 (GBl. III S. 45) hierzu

- d) die Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 193)

- e) die Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1959 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272) und die Anordnung Nr. 3 vom 15. Juli 1960 (GBl. II S. 271) hierzu

- i) § 5 der Anordnung vom 23. November 1964 über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. III 1965 S. 3).

Berlin, den 8. März 1968

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister